



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eigentumsvorbehalt

Die Mietobjekte bleiben Eigentum der Firma Feliton AG. Es ist untersagt, an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnungen zu entfernen. Allfällige Wiederherstellungskosten gehen voll zu Lasten des Mieters. Ausgebrannte Glühlampen müssen zurückgegeben werden, sonst werden sie verrechnet.

Wirksamkeit der Aufträge

Die Vereinbarungen erlangen mit der vom Kunden akzeptierten Auftragsbestätigung ihre Wirksamkeit. Wird keine benötigt, ersetzt der vom Mieter oder Empfänger unterzeichnete Lieferschein die Auftragsbestätigung.

Mietpreise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Transporte, Montage und Demontage.

Mietdauer

Die Mietdauer beginnt am ersten Miettag um 07.00 Uhr und endet mit der Rückgabe des Materials am nächsten Tag nach Ablauf des letzten Miettages um 12.00 Uhr. Wird das Material nicht zum vereinbarten Termin zurückgebracht, so bezahlt der Mieter die zusätzliche Miete sowie die durch die verspätete Rückgabe entstandenen Spesen und eine Umtriebsentschädigung für allfällige Ersatzbeschaffungen.

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

Der Wochenendtarif gilt von Freitag 07.00 Uhr bis zum folgenden Montag um 12.00 Uhr.

Mängel

Der Mieter hat festgestellte Mängel **sofort** der Feliton AG zu melden. Feliton AG bemüht sich, auf schnellstem Weg den Mangel zu beheben. Bei allfälligen Mängeln hat der Mieter keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, Reduktion des Mietpreises oder irgendeinen Schadenersatz. Die Feliton AG weist jede Art von Haftung für Schäden zurück, welche durch den unsach- und nicht weisungsgemässen Betrieb oder durch Dritteinwirkungen hervorgerufene Störungen des Mietobjekts verursacht werden. Die Feliton AG schliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jegliche Haftung für leichtes Verschulden und für den Beizug von Hilfspersonen aus.

Rückgabe / Reparaturen

Das Material muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgebracht werden. Post- und Bahnsendungen müssen immer per „**Einschreiben**“ geschickt werden.

Allfällige Reparaturen führen ausschliesslich die Mitarbeiter der Feliton AG durch. Die Reparaturkosten gehen zulasten des Mieters.

Defekte Gegenstände, die nicht mehr repariert werden können, werden zum Nettopreis plus 25% für Wiederbeschaffungskosten und Mehrwertsteuer verrechnet. Dasselbe gilt sowohl für fehlende Mietobjekte wie auch für Verpackungsgebühren.

Annullierung des Auftrags

Tritt der Mieter von den Vereinbarungen zurück, werden folgende Anteile der Auftragssumme verrechnet:

Bereich Audio-Video-Light sowie Strom und Ton für Ausstellung:	
bis 90 Tage vor Mietbeginn	0 %
bis 60 Tage vor Mietbeginn	5 %
bis 30 Tage vor Mietbeginn	25 %
bis 07 Tage vor Mietbeginn	50 %
danach	75 %

Bereich Kongresstechnik:	
bis 90 Tage vor Mietbeginn	25 %
bis 60 Tage vor Mietbeginn	50 %
bis 30 Tage vor Mietbeginn	75 %
bis 07 Tage vor Mietbeginn	90 %
danach	100 %

Zahlung

Die Zahlung erfolgt gemäss vorheriger Vereinbarung, rein netto ohne jegliche Abzüge. In der Regel Barzahlung bei Abholung oder Lieferung des Materials.

Mietbeträge bis zu Fr. 250.- sind bei Abholung des Materials bar zu bezahlen. Falls der Mieter eine Rechnung wünscht, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.- aufgerechnet.

Der Vermieter ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

Versicherung, Haftung, Pflege

Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliche Mietobjekte vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen von Objekten ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu veranlassen. Für Beschädigungen, die nicht Folgen vorgenannter Ereignisse sind und nicht ganz oder teilweise durch eine Versicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter in vollem Umfang. Eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ist in jedem Fall Sache des Mieters.

Der Mieter und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Mietobjekte sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und einwandfrei zu halten.

Mieter unter 18 Jahren

Bei Mietern unter 18 Jahren muss die Auftragsbestätigung bzw. der Lieferschein vom Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet werden.

Geltung des Schweizerischen Rechts

Auf vertragsspezifische Fragen, die vorliegend nicht explizit geregelt sind, ist das Schweizerische Obligationenrecht anzuwenden.

Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren und anerkennen für gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mietverhältnis den Gerichtsstand **Bucheggberg-Kriegstetten**.